

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Lieferungsaufträgen der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (AB PI ZD LSA)

Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt,
August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg

- Stand 03.2023 -



1. Allgemeine Vorschriften

Für die Ausführung von Leistungen aller Art aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen und anderer Verträge über Leistungen gelten:

- die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herausgegebene Neufassung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Ausgabe 2009“, Teil B (VOL/B), (ausgegeben im Bundesanzeiger Nummer 178 a vom 23.09.2003), ausgenommen Bauleistungen;
- im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung

Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich auf Grundlage unserer nachstehenden Allgemeinen Bedingungen (AB PI ZD LSA) und den dort bezeichneten ergänzenden Regelungen. Andere Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in unseren Allgemeinen Bedingungen nicht enthalten sind.

2. Angebote

Für das Angebot sind vorzugsweise die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist in deutscher Sprache und mit Preisangaben in EURO in Textform (§ 126b BGB) elektronisch zu übermitteln.

Bei elektronischer Angebotsabgabe sind die Angebote sowie etwaige Ergänzungen und Berichtigungen (auch Einzelpositionen im Angebot) vom Bewerber bis zu dem von der Ausschreibungsstelle festgesetzten Termin auf dem Vergabeportal www.evergabe-online.de verschlossen unter Angabe des Verfahrens und des Ablaufs der Bindefrist einzureichen. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht wurde, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV), jedoch nur, wenn eine Berücksichtigung des Angebotes bei dem Stand des jeweiligen Beschaffungsvorganges noch möglich ist. Schadenersatz aus der Unmöglichkeit der Berücksichtigung des Angebotes steht dem Bieter nicht zu.

Der Auftraggeber behält sich vor, ein Skontoangebot nur zu werten, wenn eine Skontofrist von mindestens 7 Tagen eingeräumt wird.

Aufträge sind öffentliche Aufträge im Sinne des § 2 der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53).

Der Bieter bestätigt, dass er Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zufordernden Preise, über Einrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über Festlegung der Empfehlung von Preisen nicht getroffen hat. Eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung hat den Ausschluss von Lieferungen und Leistungen wegen Unzuverlässigkeit zur Folge.

3. Warenmuster

Auf Entschädigung für die durch Prüfung der Muster usw. entstandenen Verluste an Wert und Maß steht dem Bieter oder Auftragnehmer kein Anspruch zu. Die käufliche Übernahme von Mustern findet im Allgemeinen nicht statt. Werden die Muster nicht innerhalb von 24 Tagen nach Ablauf der Bindefrist durch den Bieter abgeholt, werden die Muster auf Kosten und Gefahr des Bieters zurückgesandt.

4. Zuschlagserteilung

Der Bieter bleibt, falls nicht ein besonderer Termin vereinbart worden ist, 4 Wochen an sein Angebot gebunden. Mündliche und telefonische Auskünfte über den Stand der Vergabe werden bis zum Ende der Bindefrist nicht erteilt.

Gemäß § 46 UVgO bzw. § 134 GWB wird jedem erfolglosen Bieter innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags die Ablehnung seines Angebotes mitgeteilt.

Die Ausschreibung kann nach Maßgabe des § 48 UVgO bzw. § 63 VgV aufgehoben werden. Die Bieter werden von der Aufhebung unter Bekanntgabe der Aufhebungsgründe in Kenntnis gesetzt.

Der Zuschlag wird nach Prüfung der Angebote nur erteilt, wenn neben der Erfüllung der Erfordernisse des § 42 UVgO bzw. § 57 VgV folgende Erklärungen vorliegen:

- Auf Anforderung, die Bewerbererklärung gemäß Rundерlass des Ministeriums für Wirtschaft des LSA vom 21.11.2008 – 41-32570/3, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 16/2009 v. 11.05.2009.
- Auf Anforderung, Erklärung zu §§ 11, 13, 14 sowie Vereinbarung zu §§ 17, 18 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA), Eigenerklärung zu § 31 UVgO bzw. § 124 Abs. 1 GBW i.V.m. § 48 VgV
- Der Bieter durch seine Unterschrift im Angebot die nachstehende Erklärung als verbindlich anerkennt:
„Ich versichere, dass meine Preise nach den Bestimmungen der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 gebildet sind.“

Die Entscheidung, welchem Unternehmer der Auftrag zu erteilen ist, trifft grundsätzlich eine bei der PI ZD LSA eingesetzte Kommission unter Ausschluss des Rechtsweges. Eine öffentliche Submission findet nicht statt. Der Auftrag wird schriftlich, in elektronischer Form oder mittels Telekopie erteilt.

5. Lieferfristen

Die Lieferfristen werden bei der Auftragserteilung endgültig festgesetzt. Notwendig werdende Verlängerungen der Lieferfristen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Werden die vereinbarten Lieferfristen überschritten, kann der Auftraggeber, wenn er auf Erfüllung des Vertrages besteht, die Zahlung einer Versäumnisstrafe in Höhe von höchstens 0,4 Prozent des Wertes der rückständigen Leistungen für jede vollendete Woche der Leistungsverzögerung verlangen. Die Höhe der Versäumnisstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Wertes der rückständigen Leistungen begrenzt. Tritt der Auftraggeber gem. § 323 BGB vom Vertrag zurück, kann er vom Auftragnehmer bis zu ½ v. H. des Wertes der nicht erbrachten Leistungen ohne Nachweis der Höhe des tatsächlichen Schadens fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

6. Verpackung und Versand

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren mit Lieferschein ordnungsgemäß verpackt - frei Haus - an den vom Auftraggeber bestimmten Ort, mindestens aber hinter die erste verschließbare Tür zu liefern. Der Gefahrenübergang erfolgt im Zeitpunkt der Warenübergabe an den Empfänger. Versicherungsgebühren irgendwelcher Art, Zuschläge für Interessendeklarationen, Nachnahmegebühr, Lager- und Standgeld bei verspäteter Beladung fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Packmittel, auch die von der Deutschen Bahn AG für Behälter berechneten Mieten, nicht in Rechnung gestellt werden. Die Packmittel werden auf Wunsch auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt. Der Antrag hierzu muss spätestens mit der Vorlage des Lieferscheins gestellt werden. Fehlt diese Erklärung, so geht das Packmaterial unentgeltlich in das Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt über.

7. Abnahme- und Ersatzlieferung

- a) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung einer Güteprüfung zu unterziehen. Die Prüfung wird durch eigene Kräfte oder durch Dritte durchgeführt. Die Prüfer legitimieren sich als zur Prüfung berechtigte Personen und bezeichnen Art und Umfang der Prüfung.
- b) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nur von ihm auf Beschaffenheit geprüfte Leistungsgegenstände zur Prüfung vorgestellt werden. Der Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung ist dem Auftraggeber mindestens zwei Tage vorher anzuseigen.
- c) Der Auftraggeber kann die Prüfung von Teilleistungen nur verlangen, wenn sie vereinbart sind oder in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmenge stehen. Einzelne Teile eines Leistungsgegenstandes werden, wenn es erforderlich erscheint, gütegeprüft.
- d) Werden von den zur Abnahme gestellten Gegenständen mehr als 25 v. H. der Gesamtmenge als nicht den Bedingungen entsprechend geliefert festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die ganze Sendung dem Auftragnehmer zur Abstellung der Mängel zur Verfügung zu stellen, auch wenn noch nicht die komplett gelieferte Stückzahl geprüft werden konnte. Abweichende Regelungen werden gesondert vereinbart.
- e) Bei stichprobenartiger Prüfung mit einer Mängelquote von mehr als 25 v. H. der Stichprobe sind dem Auftragnehmer die Anzahl der geprüften Stücke und die dabei festgestellten Mängel zu bezeichnen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, zu den Mängeln durch eigene Prüfung beim Auftraggeber Stellung zu nehmen. Abgelehnte Stücke, über deren Mangelhaftigkeit Einigung erzielt wurde, stehen dem Auftragnehmer zur Verfügung. Die Mängel sind unverzüglich zu beheben oder es ist baldigst Ersatz zu liefern. Verfügt der Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Stücke, so ist der Empfänger berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an ihn zurückzusenden. Abweichende Regelungen werden gesondert vereinbart.
- f) Wird keine Einigung über die Anerkennung der Mängel erzielt und ist auch keine vergleichsweise Vertragserfüllung möglich, können beide Vertragspartner unabhängig voneinander ein neutrales Prüfungsinstutut anrufen.
- g) Fällt eine Ersatzlieferung wiederum nicht bedingungsgemäß aus, kann der Auftraggeber, unbeschadet seiner sonstigen aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte, für diese und die noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag zurücktreten. Die durch die anderweitige Beschaffung entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.
- h) Der Auftragnehmer haftet auch für solche Mängel, die bei ordnungsgemäßer Abnahme nicht erkannt werden, jedoch beim Gebrauch der Gegenstände in Erscheinung treten. Die Verjährungsfristen bemessen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 438, 634a, 651 BGB).
- i) Die für die gemäß Buchstaben a, c, e und f durchzuführenden Prüfungen benötigten Mengen werden gesondert

vereinbart. Gegenstände, die bei den Abnahmeprüfungen beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer kostenlos wiederherzustellen oder durch andere zu ersetzen. Kosten für chemische oder besondere Prüfungen, die nicht vom Auftraggeber durchgeführt werden können, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich je nach Vertragsart nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 438 BGB bzw. § 634a BGB), die mindestens eingehalten werden müssen.

Der Auftraggeber versteht sich dabei als Endabnehmer und nicht als Gewerbetreibender.

9. Bezahlung

Die Rechnungen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Ware wird entsprechend den Vorschriften des § 17 VOL/B bezahlt. Gezahlt wird in EURO und an den Auftragnehmer. Die Abtretung einer Forderung aus diesen Aufträgen an einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Alle auf den Rechnungen zugebilligten Skontoabzüge werden bei der Zahlung in Abzug gebracht, auch wenn vorher Festpreise vereinbart sind.

10. Innergemeinschaftlicher Warenerwerb

Die durch EU-Recht abgeschaffte Mehrwertsteuerkontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfordert eine Abführung der Umsatzsteuer. Die Berechnung und Abführung wird durch den Auftraggeber veranlasst. Der Auftragnehmer erhält auf Anforderung über die abgeföhrte Umsatzsteuer gemäß § 53 Abs. 7 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung eine Bescheinigung.

11. Datenschutz

Die Daten der Bieter werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze genutzt und verarbeitet.

12. Verschwiegenheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

13. Streitigkeiten

Vertragschließender Teil ist bei der Beschaffung und Auftragserteilung das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, vertreten durch die PI ZD LSA.

Der Gerichtstand für außergerichtlich nicht beilegbare Streitigkeiten ist Magdeburg.

14. Besichtigung der Anfertigungsbetriebe (nur Bekleidung/ Sonderbekleidung)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Betriebe der mit Aufträgen bedachten Firmen unvermutet und insbesondere das zur Verarbeitung kommende Material prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat dem Beauftragten des Auftraggebers auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einblicke in die Unterlagen zu gewähren.
